



## **Bericht**

der Landesregierung – Finanzministerin

**Gemeinsames Konzept für eine Task Force Geldwäschebekämpfung des  
Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, des  
Finanzministeriums und des Ministeriums für Justiz und Gesundheit**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	3
2. Konzept für eine Task Force zur Geldwäschebekämpfung .....	4
2.1 Allgemeines zum Konzept.....	5
2.2 Maßnahmen der repressiven Geldwäschebekämpfung.....	6
2.2.1. Operative Maßnahmen im Bereich der repressiven Geldwäsche- bekämpfung.....	6
2.2.2. Strategische Maßnahmen im Bereich der repressiven Geldwäsche- bekämpfung.....	9
2.3 Maßnahmen der Task Force im Bereich Geldwäscheprävention.....	11
2.4 Organisation der Task Force Geldwäschebekämpfung .....	12
3. Fazit.....	14
4. Quellen .....	15
5. Abkürzungsverzeichnis.....	16
Anlage: Organigramm Task Force Geldwäschebekämpfung .....	17

## 1. Einführung

Die Geldwäschebekämpfung steht in Deutschland bereits seit Jahren im Fokus der Öffentlichkeit. Nach der Prüfung durch die Financial Action Task Force (FATF) im Jahr 2009, die Deutschland erhebliche Mängel bei der Geldwäschebekämpfung attestiert hat, ist sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch im Bereich der zuständigen Behörden eine erhebliche Aktivität entwickelt worden. Die Umsetzungen der 4. (2017) und 5. (2020) sowie die anstehende Umsetzung der 6. (2024) EU-Geldwäscherichtlinie, die Verlagerung der FIU vom BKA zur Generalzolldirektion (2017) und die noch für dieses Jahr geplante Gründung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität sind nur einige prägende Ereignisse, die die Entwicklung in diesem Bereich in Deutschland und der Europäischen Union geprägt haben.

Schleswig-Holstein begleitete den Prozess in diesen Jahren kontinuierlich mit eigenen landesinternen Maßnahmen, die insbesondere die Fokussierung auf das Thema Geldwäschebekämpfung unterstützt, die Aufgabenwahrnehmung befördert und die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden erleichtert haben. Beispielhaft sind hier die Schaffung eines Verbindungsbeamten der Steuerfahndung beim Landeskriminalamt zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei Geldwäscheermittlungen (2012) oder die Überführung der Zuständigkeiten für erhebliche Teile der Geldwäschaufsicht von den Kommunen auf das Land (2013) zu nennen. Seit 2017 erfolgte eine Stärkung und Ausweitung der Geldwäschaufsicht im Finanzministerium. Zuletzt wurden die Strukturen im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch das Konzept zur strategischen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der damit verbundenen Gründung der Koordinierungs- und Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (KE OK) im Bereich des Landeskriminalamtes und der Staatsanwaltschaften neu aufgestellt. Ferner wurden mit der Gründung einer Fahndungseinheit für Fälle mit Bezug zur Organisierten Kriminalität (Fein OK) bei der Steuerfahndung im Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste nochmals Maßnahmen ergriffen, die die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und damit auch die hiermit eng verbundene repressive Geldwäschebekämpfung nochmal gestärkt haben.

Der Bericht über die letzte Prüfung der FATF in den Jahren 2021/2022 stellt zwar dar, dass Deutschland in vielen Bereichen bereits die richtigen Wege eingeschlagen hat. Trotz der in Bund und Ländern ergriffenen Maßnahmen wird von der FATF aber

weiterhin Handlungsbedarf bei der Geldwäschebekämpfung in Deutschland gesehen. Insbesondere die zersplitterten Zuständigkeiten und die fehlende Priorisierung und Fokussierung von komplexen Fällen der Finanzkriminalität werden von der FATF als Problemfelder identifiziert.

Die Feststellungen der FATF spiegeln auch das Bild in Schleswig-Holstein wider:

Die Zergliederung der Zuständigkeiten sowohl in der präventiven als auch in der repressiven Geldwäschebekämpfung zeigt sich trotz der bereits vorgenommenen Anpassungen weiterhin. Die Übertragung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz auf das Finanzministerium, die Veranstaltung von jährlichen Austausch unter den für die Geldwäscheprävention zuständigen Behörden und die enge Zusammenarbeit zwischen Landeskriminalamt und Steuerfahndung bei der repressiven Geldwäschebekämpfung – unter Einhaltung des Steuergeheimnisses – stellen zwar Schritte zur Überwindung dieser Zuständigkeitsgrenzen dar. Sie führten aber bisher insbesondere nicht zu einem ganzheitlichen Austausch aller Beteiligten. Dabei wurde der Rahmen der gesetzlich zulässigen Aufgabenkonzentrationen bereits vollumfänglich ausgenutzt. Einer weiteren Zusammenlegung der zuständigen Stellen stehen das Geldwäschegesetz (GwG) mit den konkreten Aufgabenzuweisungen in § 50 GwG und die notwendige strikte Trennung von repressiv und präventiv tätigen Behörden entgegen.

Die fehlende Priorisierung und Fokussierung auf komplexe Fälle der Finanzkriminalität ist in Schleswig-Holstein ebenfalls festzustellen. Die Verurteilungen wegen Geldwäsche der letzten Jahre hatten regelmäßig nur geringe Geldstrafen zur Folge und bewegten sich somit überwiegend im Bereich der Klein- und Kleinstkriminalität.

## **2. Konzept für eine Task Force zur Geldwäschebekämpfung**

Im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen wird unter anderem ein Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Geldwäschekriminalität gesetzt. Hierfür soll insbesondere eine Task Force unter Beteiligung von Polizei, Steuerfahndung und Staatsanwaltschaften etabliert werden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag S. 100, Rn. 3457 ff.

Mit der Erstellung eines Konzeptes für eine Task Force Geldwäschebekämpfung hat sich in der Folge eine ressort- und behördenübergreifende Arbeitsgruppe befasst. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Justiz und Gesundheit, der Generalstaatsanwaltschaft, des Landeskriminalamtes und des Finanzamtes für Zentrale Prüfungsdienste zusammen.

Ziel der Arbeitsgruppe war die Erarbeitung eines ganzheitlichen Konzeptes für die Geldwäschebekämpfung in Schleswig-Holstein. Hierzu gehört nach dem Verständnis der Arbeitsgruppe neben der repressiven Geldwäschebekämpfung durch Polizei, Steuerfahndung und Staatsanwaltschaften zwingend auch die präventive Geldwäschebekämpfung. Nur so kann eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und Fortentwicklung auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung erreicht werden; dies auch vor dem Hintergrund, dass durch präventive Maßnahmen die Begehung von Geldwäschedelikten bereits im Vorfeld erschwert oder verhindert werden kann und darüber hinaus die Aufdeckung von Geldwäschedelikten befördert wird. Daher soll das entwickelte Konzept nicht bestehende Konzepte kopieren, sondern auf den bereits bestehenden Grundlagen aufbauen und auf die Verhältnisse in Schleswig-Holstein zugeschnitten sein.

## **2.1 Allgemeines zum Konzept**

Bei der Erstellung des Konzeptes wurde berücksichtigt, dass in Umsetzung des Koalitionsvertrages und auf dem Weg zu einer Task Force die Strafverfolgungsbehörden bereits erste Anpassungen zu einer Verbesserung der repressiven Geldwäschebekämpfung auf den Weg gebracht haben. Dabei muss betont werden, dass das Deliktphänomen der Geldwäsche eng mit Organisierter bzw. schwerer struktureller Kriminalität verknüpft ist. Das Landeskriminalamt und die Generalstaatsanwaltschaft haben nach längerer Vorarbeit im Dezember 2023 ein „Gemeinsames Konzept zur strategischen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ vereinbart, bei dem die repressive Geldwäschebekämpfung bereits mitgedacht und auch eine künftige stärkere Einbindung der Steuerfahndung berücksichtigt worden ist. Zugleich ist bei der Generalstaatsanwaltschaft die neue „Koordinierungs- und Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (KE OK)“ gegründet worden, die im Dezember 2023 die Arbeit aufgenommen hat. Parallel hat das Landeskriminalamt in Absprache mit der

Generalstaatsanwaltschaft die internen Strukturen der Geldwäschebekämpfung reformiert, um Kapazitäten für die Bearbeitung werthaltiger Geldwäscheverfahren zu schaffen.

Das Konzept greift daher die zum Teil bereits eingeleiteten Maßnahmen auf, integriert diese als operative Säule der Task Force (vgl. 2.2.1) und ergänzt sie um weitere unterstützende strategische Maßnahmen (vgl. 2.2.2). Darüber hinaus werden Maßnahmen im Bereich der Geldwäscheprävention dargestellt und in die zu errichtende Task Force implementiert (vgl. 2.3). Abschließend werden die nach dem Konzept weiterhin eigenständigen Bereiche erstmals unter einem ressortübergreifenden Überbau unter der Bezeichnung „Task Force Geldwäschebekämpfung“ zusammengeführt (vgl. 2.4). Im Ergebnis gibt die Task Force damit allen beteiligten Behörden den erforderlichen Struktur- und Handlungsrahmen, um Geldwäsche sowohl repressiv als auch präventiv effektiv zu bekämpfen.

Im Gegensatz zu anderen Zusammenarbeitsformen im Bereich der Geldwäschebekämpfung, die den Fokus stark auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Landeskriminalämtern, Staatsanwaltschaften und Steuerfahndung legen, greift die Task Force Geldwäschebekämpfung in Schleswig-Holstein weiter und bezieht auch die präventive Geldwäschebekämpfung mit ein. Hierbei kann auf der zentralisierten Zuständigkeit im Bereich der Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz im Finanzministerium aufgebaut werden. Indem alle relevanten Behörden sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich eingebunden werden, entsteht ein Netzwerk, in dem alle Knotenpunkte enger zusammenrücken und durch stärkere Verbindungen mit den anderen Knotenpunkten besser zusammenwirken, sodass das Netz für eine einheitliche Bekämpfung der Geldwäsche enger gespannt werden kann.

## **2.2 Maßnahmen der repressiven Geldwäschebekämpfung**

### **2.2.1. Operative Maßnahmen im Bereich der repressiven Geldwäschebekämpfung**

Der Leitgedanke für alle Maßnahmen zur Optimierung der Strafverfolgung ist der effektivere Einsatz vorhandener Ressourcen für werthaltige Ermittlungen. Der operative Auftrag der Task Force Geldwäschebekämpfung ergänzt sich hier ideal mit dem jüngst

durch das Landeskriminalamt und die Generalstaatsanwaltschaft umgesetzten „Konzept zur strategischen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“. Ein wesentliches Ziel dieses Konzeptes ist es, die vorhandenen personellen Ressourcen durch eine zentrale Koordinierung und abgestimmte Schwerpunktsetzung sowie ein consequentes Ressourcenmanagement bestmöglich einzusetzen. Die hierfür notwendigen Prozesse und Abstimmungen zwischen der Landespolizei, den örtlichen Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft sowie allen weiteren Strafverfolgungsbehörden werden in diesem Konzept geregelt.

Für die Landespolizei hat das Landeskriminalamt ohnehin die Funktion einer zentralen und koordinierenden Stelle. Auf Seiten der Staatsanwaltschaften übernimmt zukünftig die Federführung für die zentrale Koordinierung die bei der Generalstaatsanwaltschaft neu geschaffene „Koordinierungs- und Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (KE OK)“. Die für diese innovative Einheit zusätzlich geschaffenen Stellen legen die Grundlage dafür, dass die Generalstaatsanwaltschaft durch die KE OK zum einen übergeordnete Koordinierungsaufgaben erfolgreich übernehmen und zugleich in ausgewählten Fällen auch eigene Ermittlungsverfahren führen kann, um zum Beispiel bestimmte Schwerpunktsetzungen in der Kriminalitätsbekämpfung zu unterstützen oder neue Ermittlungsansätze zu erproben.

Im Rahmen der gemeinsamen zentralen Koordinierung sollen primär werthaltige Ermittlungsverfahren identifiziert und priorisiert werden. Zugleich gilt es, Deliktphänomene ganzheitlich zu betrachten und bei Bedarf bisher übliche feste Zuständigkeitsbereiche zu Gunsten eines projektorientierten Ermitteln in Teams aus unterschiedlichen Spezialisten ergänzen zu können. Konkret für den Bereich der Geldwäschebekämpfung bedeutet dies, dass Geldwäschedelikte und Organisierte Kriminalität nicht isoliert voneinander betrachtet und bekämpft werden können, da es sich letztlich um zwei Seiten derselben Medaille handelt. Die durch das „Konzept zur strategischen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ begründeten Strukturen und Priorisierungsprozesse geben daher auch dem operativen Bereich der Task Force eine Grundlage für einen operativ-strategischen Bekämpfungsansatz.

In die im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes zur strategischen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Einführung der KE OK bereits geschaffenen Gremien und Besprechungen zur Koordinierung, Kommunikation und Steuerung (z.B.

Lagebesprechungen, Lenkungsgruppen, Facharbeitsgruppen) wird der operative Bereich der repressiven Geldwäschebekämpfung eng eingebunden. Darüber hinaus sind die Steuerfahndung, der Zoll, die Bundespolizei und die Verbindungsbeamtin bzw. der Verbindungsbeamte der FIU beteiligt.

Ebenso wichtig für die Effektivierung der Geldwäschebekämpfung ist die personelle Verstärkung, die im Bereich des für die Geldwäschebekämpfung zuständigen Sachgebietes des Landeskriminalamtes auf Basis des Haushaltsbeschlusses vom 22. Februar 2023 vorgenommen wurde. Zudem wird dieses Sachgebiet durch die Steuerverwaltung künftig weitergehend unterstützt. Dies geschieht durch Entsendung einer weiteren Steuerfahnderin oder eines weiteren Steuerfahnders als Verbindungsbeamtin bzw. Verbindungsbeamten.

Diese Maßnahmen ermöglichen es, den Bereich im Landeskriminalamt neu aufzustellen. So werden die Verdachtsmeldungen der FIU nicht mehr wie bisher zunächst durch die Staatsanwaltschaft bearbeitet, sondern gehen direkt beim Landeskriminalamt in einer neu eingerichteten eigenen Clearingstelle ein. Diese strukturiert die eingehenden Verdachtsmeldungen nach entsprechender Aufbereitung sowie ggf. erforderlicher Abklärung mit der Staatsanwaltschaft und leitet diese an die zuständigen Dienststellen weiter. Dabei wird die Clearingstelle durch eine Verbindungsbeamtin bzw. einen Verbindungsbeamten der Steuerfahndung unterstützt. Damit wird sichergestellt, dass nicht nur geldwäscherelevante Hinweise aufgegriffen, sondern auch steuerliche und steuerstrafrechtliche Ansätze aus den Verdachtsmeldungen verfolgt werden.

Die einfach gelagerten Geldwäschesachverhalte werden künftig direkt aus der Clearingstelle an die örtlichen Betrugsdienststellen geleitet und nicht mehr im Sachgebiet für Geldwäschebekämpfung bearbeitet. Dies ist auch nicht notwendig, da für diese Fälle regelmäßig keine vertieften Kenntnisse im Bereich der Geldwäsheermittlungen erforderlich sind und regelmäßig ohnehin parallele Betrugsermittlungen laufen. Ausgenommen sind lediglich Fälle von Wiederholungstätern, die weiterhin im Sachgebiet für Geldwäschebekämpfung des Landeskriminalamtes bearbeitet werden.

Die damit frei werdenden personellen Kapazitäten erlauben dem zuständigen Sachgebiet eine stärkere Konzentration auf komplexe und werthaltige Geldwäsheverfahren.



ren, die eine entsprechende Spezialisierung erfordern. Diese werthaltigen Verdachtsmeldungen werden von der Clearingstelle direkt in die neu eingerichtete separate Ermittlungseinheit für komplexe Geldwäscheverfahren abgegeben. Erfahrene Geldwäscheermittlerinnen und Geldwäscheermittler bearbeiten hier in Zusammenarbeit mit einem Verbindungsbeamten bzw. einer Verbindungsbeamtin der Steuerfahndung diese schwierigen und komplexen Verdachtsfälle. Hierbei wird insbesondere auch der Blick auf die steuerlichen und steuerstrafrechtlichen Aspekte, die mit solchen Fällen regelmäßig verbunden sind, gelegt. Bei einem Bedarf für weitergehende steuerstrafrechtliche Ermittlungen wird über die Verbindungsbeamtin bzw. den Verbindungsbeamten die Einbindung von und enge Zusammenarbeit mit der Steuerfahndung im Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste sichergestellt.

In allen Ermittlungsverfahren der Ermittlungseinheit werden zudem Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Vermögensabschöpfung frühzeitig eingebunden. Diese stellen mit Ermittlungen in eigener Zuständigkeit sicher, dass Vermögenswerte, auf die der Beschuldigte des Strafverfahrens Zugriff hat, vorläufig gesichert und gegebenenfalls im späteren gerichtlichen Hauptverfahren eingezogen werden können. Ziel ist es dabei, insbesondere der Täterin oder dem Täter keine aus einer Straftat herührenden Vermögenswerte zu belassen.

### **2.2.2. Strategische Maßnahmen im Bereich der repressiven Geldwäschebekämpfung**

Neben den operativen Maßnahmen wurden für den Bereich der repressiven Geldwäschebekämpfung auch strategische Maßnahmen entwickelt. Diese haben insbesondere das Ziel, den Austausch der in den vorstehend benannten Kernbereichen der repressiven Geldwäschebekämpfung tätigen Ermittlerinnen und Ermittlern mit anderen relevanten Wissensträgern sicherzustellen. Hierdurch wird eine ganzheitliche Betrachtung verfolgt.

Hierfür wird ein turnusmäßiger Austausch mit den Bereichen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vorgesehen, denn auch hier werden inkriminierte Gelder in großem Ausmaß generiert, die im Anschluss über Geldwäschehandlungen in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht werden. Neben den zuständigen Stellen des Landeskriminalamtes wird hier auch der Generalreferent für Wirtschafts- und Steuerstraftaten der Generalstaatsanwaltschaft eingebunden.

Darüber hinaus wird der bereits etablierte Austausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und der Geldwäscheaufsicht im Finanzministerium intensiviert und effektiver gestaltet. Insbesondere soll der Austausch mit konkretem Fallbezug intensiviert werden. Auch sollen weitere Aufsichtsbehörden aus Schleswig-Holstein im Sinne des § 50 GwG stärker in diesen Austausch eingebunden werden, um die bisherige Zusammenarbeit weiter zu stärken.

Daneben soll ein Austausch mit weiteren im Bereich der Geldwäschebekämpfung tätigen Akteuren wie der FIU, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder Bankenvertretern etabliert werden. Hierzu sollen sowohl separate Besprechungen als auch die Einführung eines jährlich stattfindenden Fachtages für die Geldwäschebekämpfung dienen. Insbesondere anlässlich des jährlichen Fachtages werden alle relevanten Fachleute des Landes Schleswig-Holstein und ggf. externe Experten turnusmäßig zusammenkommen, sich austauschen, Netzwerke bilden und damit die Grundlage auch für eine fallbezogene Zusammenarbeit schaffen. Zusätzlich bietet der Fachtag für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch die Möglichkeit, sich über relevante gesetzliche, europarechtliche und tatsächliche Entwicklungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung auszutauschen und auf dem Laufenden zu halten.

Zuletzt soll durch die Task Force auch eine optimale Zusammenarbeit mit dem von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen geplanten Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität, dass auch ein Ermittlungszentrum Geldwäsche beinhalten soll, gewährleistet werden. Auf den Entwurf des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes (FKBG)<sup>2</sup> der Bundesregierung (BT-Drs. 20/9648) wird insoweit Bezug genommen. Das Ermittlungszentrum Geldwäsche soll dabei als neue Ermittlungsbehörde herausgehobene Fälle internationaler Geldwäsche mit Deutschlandbezug strafrechtlich verfolgen und hierbei auch die Polizeibehörden der Länder in Ermittlungshandlungen einbinden.<sup>3</sup> Das Ermittlungszentrum Geldwäsche soll dabei konsequent den „follow the money“-Ansatz verfolgen, d.h. anders als andere Strafverfolgungsbehörden, die in der Regel von den Vortaten ausgehend ermitteln, setzt das

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 20/9648, vgl. auch die Pressemitteilungen des Bundestages zum Gesetzesentwurf (Deutscher [Bundestag - Bundesbehörde gegen Finanzkriminalität in Planung](https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-988104)) und zur Anhörung vom 24. Januar 2024 (<https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-988104>).

<sup>3</sup> BT-Drs. 20/9648, S. 2.

Ermittlungszentrum Geldwäsche bereits bei verdächtigen Finanzströmen an, um die dahinter liegenden Straftaten aufzudecken. Aufgaben und Befugnisse des Ermittlungszentrums Geldwäsche werden im Geldwäschermittlungsgesetz (GwEG) geregelt.

Daneben bestehen zwischen Bund und Ländern künftig auch in anderen Bereichen des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität erhebliche Berührungspunkte. Einerseits wird die FIU in das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität integriert, sodass die Verdachtsmeldungen künftig von dort an die zuständigen Stellen auch in den Ländern abgegeben werden. Dies bedeutet zudem, dass künftige Abstimmungen zwischen Bund und Ländern in Bezug auf die FIU mit dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität vorgenommen werden müssen. Andererseits ist eine Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht geplant, die die präventive Geldwäschebekämpfung im Nichtfinanzsektor koordinieren soll. Auch hier werden sich erhebliche Schnittpunkte mit den Länderzuständigkeiten ergeben und daher Abstimmungsprozesse erforderlich machen.

Diese Abstimmungen werden künftig durch die Task Force Geldwäschebekämpfung für Schleswig-Holstein zentral geführt oder von dort an die zuständigen Stellen im Land gesteuert. Die Task Force Geldwäschebekämpfung dient somit für das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität als zentrale Ansprechstelle. Für die konkrete Ausgestaltung der Kommunikationswege bleibt die Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren und die spätere konkrete Umsetzung der gesetzlichen Regelungen abzuwarten.

### **2.3 Maßnahmen der Task Force im Bereich Geldwäscheprävention**

Nach dem bisherigen Entwurf des FKBG werden die koordinierenden Stellen der Länder im Bereich der präventiven Geldwäschebekämpfung – die bisher nur aufgrund bilateraler Absprachen in den Ländern tätig waren – erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Der gesetzliche Auftrag sieht u.a. die Koordinierung der Tätigkeit der für die Aufsicht zuständigen Behörden des Landes sowie die Sicherstellung eines laufenden informativen Austauschs auf Landesebene zwischen den betroffenen Ressorts aus den Bereichen Strafverfolgung, Finanzverwaltung und Aufsicht für die strategische Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor.

Die Aufgabe der koordinierenden Stelle wird in Schleswig-Holstein durch die Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium wahrgenommen. Die Stärkung der koordinierenden Stelle wird einen verbesserten Informationsaustausch und effektivere Tätigkeit im Bereich der Geldwäscheaufsicht ermöglichen. Auch die ressortübergreifende Kommunikation und Zusammenarbeit wird weiter gefördert.

Die Aufsichtsstellen des Landes Schleswig-Holstein im Bereich der präventiven Geldwäschebekämpfung werden ihre Prüfungstätigkeit so stärker vereinheitlichen und an einem risikobasierten Ansatz ausrichten können und müssen. Hierzu gibt es bereits eine Zusammenarbeit auf Bund-Länder-Ebene mit den vorläufigen koordinierenden Stellen der Länder und dem Bundesministerium der Finanzen.

Entscheidender Faktor bei einer risikoorientierten ausgerichteten Prüfungstätigkeit ist eine ausreichende Informationsgewinnung. Eine wichtige Möglichkeit der Informationsgewinnung sind dabei Meldungen aus anderen Behörden, wie zum Beispiel den Finanzämtern. Das Meldeverhalten von meldepflichtigen Behörden wird nach dem Konzept durch weitere Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Ausbau und die Verstärkung der Meldewege verstärkt. Daneben muss es Ziel sein, die Zugriffsmöglichkeiten der Aufsichtsstellen auf unterschiedliche relevante Informationen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten weiter auszubauen.

Über die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität hinaus soll eine Schnittstelle zur europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der AMLA (Anti-Money Laundering [and Countering the Financing of Terrorism] Authority), etabliert werden. Hier wird der koordinierenden Stelle des Landes eine entscheidende Rolle in der Kommunikation und Steuerung zukommen.

Durch die unterschiedlichen Maßnahmen wird eine weitere Verbesserung der präventiven Geldwäschebekämpfung erreicht werden.

#### **2.4 Organisation der Task Force Geldwäschebekämpfung**

Die dargestellten Maßnahmen der Geldwäschebekämpfung werden organisatorisch unter einem ressortübergreifenden Überbau unter der Bezeichnung „Task Force

Geldwäschebekämpfung“ zusammengeführt. Bei den Aufgaben der Task Force ist zwischen den operativen und den strategischen Aufgaben zu unterscheiden.

Die operativen Aufgaben der in erster Linie repressiven Geldwäschebekämpfung werden durch die Ermittlungsbehörden in den durch das Konzept beschriebenen angepassten Strukturen wahrgenommen.

Als eigenständiges Gremium ist die Task Force Geldwäschebekämpfung primär für die vorstehend beschriebenen strategischen Aufgaben sowie die Förderung der Kommunikation und des Austausches aller Beteiligten zuständig.

Mitglieder der Task Force Geldwäschebekämpfung sind folgende Personen bzw. Behörden mit Aufgaben im Bereich der Geldwäschebekämpfung (sowohl Strafverfolgung als auch Prävention):

- Finanzministerium Referat VI 32 (u.a. Steuerfahndung, Bekämpfung der Geldwäsche in der Steuerverwaltung)
- Finanzministerium Referat VI 11 (u.a. Koordinierende Stelle des Landes, Geldwäscheprävention)
- Justizministerium Referat II 30 (u.a. Bekämpfung von Geldwäsche einschl. Financial Action Task Force (FATF) und Financial Intelligence Unit (FIU))
- Innenministerium Referat IV 42 (u.a. Kriminalitätsbekämpfung)
- Innenministerium Referat IV 36 (u.a. Geldwäscheprävention und -aufsicht im Glücksspielwesen)
- Vertretung der Geldwäschebekämpfung im Landeskriminalamt
- Vertretung des Finanzamtes für Zentrale Prüfungsdienste
- Leiter der KE OK und Generalreferent Geldwäsche der Generalstaatsanwaltschaft
- Generalreferent für Wirtschafts- und Steuerkriminalität der Generalstaatsanwaltschaft
- Abteilungsleitungen Geldwäsche der örtlichen Staatsanwaltschaften

Die Task Force Geldwäschebekämpfung trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer großen Dienstbesprechung mit allen Mitgliedern und anlassbezogenen Dienstbesprechungen in der jeweils erforderlichen Zusammensetzung.

Ein Büro der Task Force Geldwäschebekämpfung wird organisatorisch im Finanzministerium angesiedelt. Das Büro gewährleistet insbesondere eine zentrale Ansprechbarkeit der Task Force, die Steuerung von Anfragen und Aufgaben der Task Force und die Vorbereitung von Dienstbesprechungen. Das Büro wird dabei auch durch die Mitglieder der Task Force unterstützt.

### **3. Fazit**

Auf Basis des gemeinsamen Konzeptes für eine Task Force Geldwäschebekämpfung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Justiz und Gesundheit wird der Geldwäschebekämpfung in Schleswig-Holstein sowohl im repressiven als auch im präventiven Bereich ein neuer Rahmen gegeben und die Aufgabenwahrnehmung in vielen Bereichen neu strukturiert. Dadurch wird die Zusammenarbeit der Vielzahl von beteiligten Akteuren befördert und ein effektiver Einsatz der vorhandenen – insbesondere personellen – Ressourcen gewährleistet.

Damit ist die Geldwäschebekämpfung in Schleswig-Holstein insbesondere auch im Hinblick auf die bereits absehbaren Entwicklungen durch Schaffung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität und der AMLA, durch weitere gesetzliche Anpassungen (vgl. FKBG und die Umsetzung der 6. EU-Geldwäscherichtlinie) sowie durch die Änderung bei den tatsächlichen Deliktphänomenen zukunftssicher aufgestellt.

Mit den ergriffenen Maßnahmen werden zudem im Rahmen des auf Landesebene Möglichen die Hauptkritikpunkte der FATF aufgegriffen und damit die Geldwäschebekämpfung in Schleswig-Holstein an international geforderte Standards herangeführt.

#### 4. Quellen

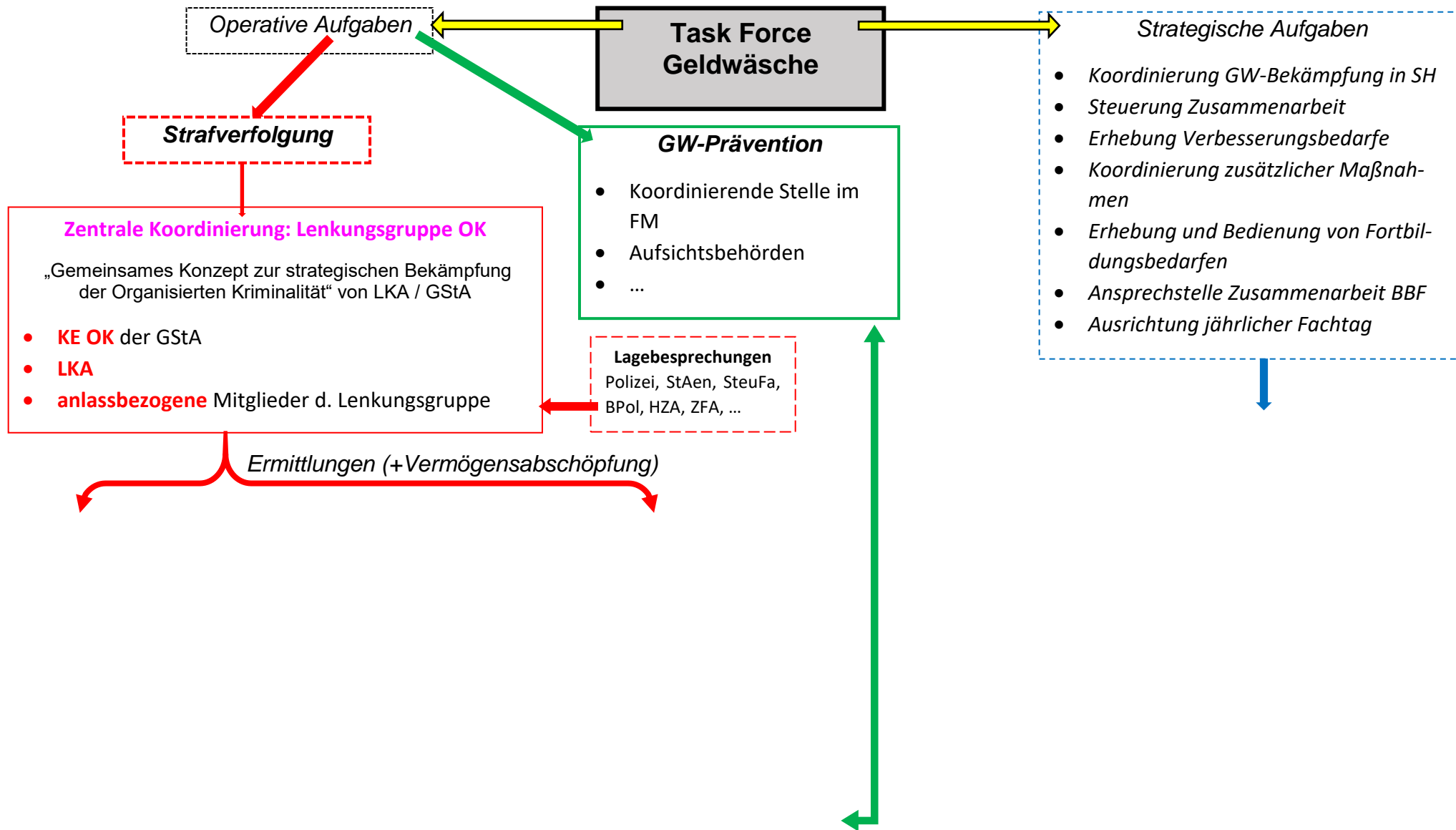
- a) Koalitionsvertrag 2022 bis 2027 zwischen der Christlich Demokratischen Union Schleswig-Holstein (CDU) und Bündnis 90 / Die Grünen Schleswig-Holstein (Grüne)
- b) Bundestag-Drucksache 20/9648
- c) Pressemitteilungen des Bundestages zum Gesetzesentwurf ([Deutscher Bundestag - Bundesbehörde gegen Finanzkriminalität in Planung](#)) und zur Anhörung vom 24. Januar 2024 (<https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-988104>)

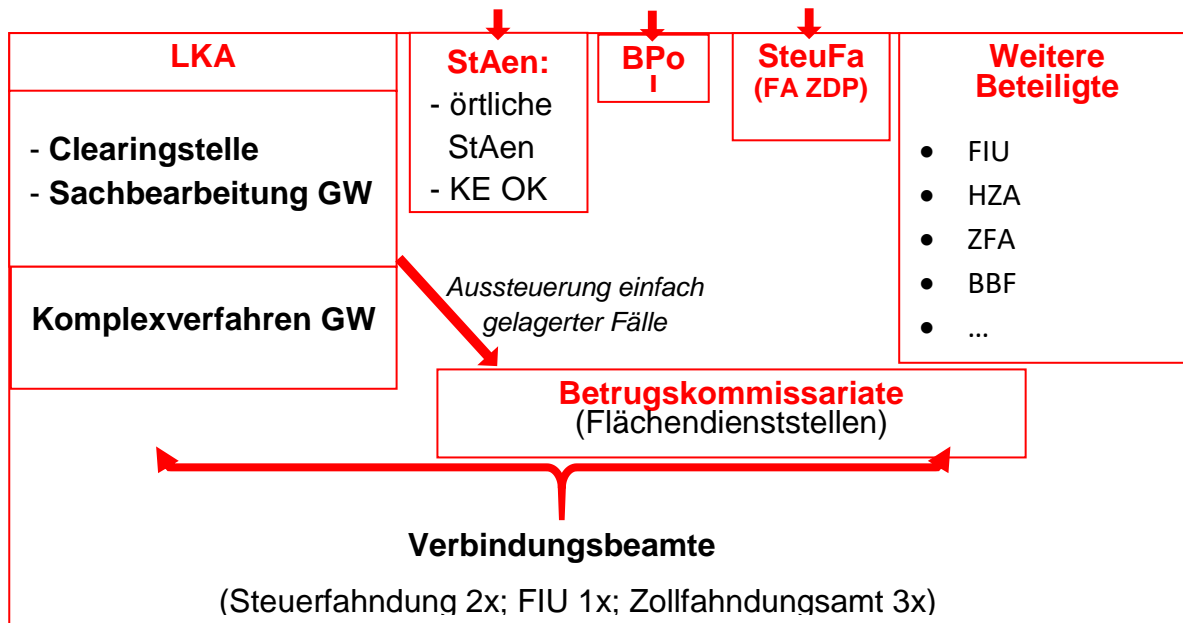
## **5. Abkürzungsverzeichnis**

- a) Seite 3: FATF – Financial Action Task Force
- b) Seite 3: FIU – Financial Intelligence Unit
- c) Seite 3: BKA – Bundeskriminalamt
- d) Seite 3: KE OK – Koordinierungs- und Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität
- e) Seite 3: Fein OK – Fahndungseinheit für Fälle mit Bezug zur Organisierten Kriminalität
- f) Seite 10: FKBG – Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz
- g) Seite 10: BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- h) Seite 11: GwEG – Geldwäscheermittlungsgesetz
- i) Seite 12: AMLA – Anti-Money Laundering (and Countering the Financing of Terrorism) Authority



# Anlage: Organigramm Task Force Geldwäschebekämpfung





*Austausch:*  
 - *regelmäßig*  
 - *fallbezogen*

### Mitglieder der Task Force

- FM (Ref. VI 32, 11)
- MJG (Ref. II 30)
- MIKWS (Ref. IV 36, 42)
- LKA
- FA ZPD (SteuFa)
- Leiter KE OK
- Generalreferent WiKri und Steuer GStA
- Abteilungsleitungen GW örtl. StAen
- ...

### Büro der Task Force

- Angesiedelt im FM
- Zentrale Ansprechstelle